

Benützungsordnung des Mehrzweckgebäudes und der Sportanlage

ab 01.08.2026

Der Gemeinderat Siblingen erlässt gestützt auf Art. 52, Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 folgende Benützungsordnung

Funktionen und Berufsbezeichnungen in dieser Benützungsordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. Allgemeines

- 1.1. Das Mehrzweckgebäude und die Sportanlage (MZG) dient in erster Linie der Schule, den Vereinen, der Schulergänzenden Betreuung (SEB) und der Gemeinde von Siblingen.
- 1.2. Alle Termine müssen mindestens vier Wochen vor dem Anlass mit dem Abwart abgeklärt werden. Danach kann das Gesuch für die Benützung der Anlage bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Zuständig für die Bewilligung ist das Baureferat. Das Formular (Gesuch / Bewilligung zur Benützung des Mehrzweckgebäudes) ist auf der Homepage zu finden.
- 1.3. Massgebend für die Benützungszeiten sind der Stundenplan der Schule und der vom Abwart aufgestellten Belegungsplan.
- 1.4. Erteilte Bewilligungen können im Falle von unvorhergesehenen Vorkommnissen, insbesondere bei dringendem, gemeindeeigenem Bedarf, widerrufen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz der Betroffenen Veranstalter gegenüber der Gemeinde wird in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Änderungen von festgelegten Terminen und Bewilligungen dürfen nicht selbstständig getätigt werden. Diese sind ausschliesslich von dem Abwart und dem Baureferenten zu ändern.
- 1.6. An Feiertagen (ausgenommen der 1. August), sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das MZG geschlossen. Die Benützung während den Schulferien, muss vorgängig zwingend mit dem Abwart abgesprochen werden.
- 1.7. Die Anordnungen des Abwarts sind von allen Benützern zu befolgen.
- 1.8. Für Schulklassen sind Lehrer, für Vereine und andere Organisationen deren Vorstände für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Minderjährige dürfen sich nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters oder Erwachsenen im MZG aufhalten.
- 1.9. Unberechtigten ist der Zutritt verboten. Diese sind während einer Veranstaltung oder des ordentlichen Turnbetriebes von den anwesenden Verantwortlichen wegzuweisen.
- 1.10. Zum Auf- und Abladen von Material darf der Zugang zum Eingang benutzt werden. Danach ist das Fahrzeug auf die Parkplätze des MZG zu stellen und die Pfosten wieder zu montieren.
- 1.11. Das MZG, die Anlagen im Freien und die Geräte sind sorgfältig zu behandeln und aufgeräumt zu hinterlassen. Die Benutzer haften für die verursachten Schäden.

- 1.12. Im MZG und den Aussenanlagen muss jedermann auf Sauberkeit und Ordnung achten.
- 1.13. Sach- und Materialbeschädigungen müssen dem Abwart umgehend gemeldet werden.
- 1.14. Bauliche Veränderungen an den Anlagen sowie das Befestigen von Dekorationen usw. mit Dübeln, Schrauben oder Nägeln sind nicht zulässig. Für besondere Einrichtungen ist das Einverständnis des Abwarts erforderlich.
- 1.15. Fahrzeuge jeglicher Art, Kinderwagen und sonstige Gegenstände dürfen nicht im Eingangsbereich beziehungsweise im Gebäude deponiert werden. Sie sind beim Fahrradunterstand abzustellen.
- 1.16. Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden.
- 1.17. Die Benützer sind verpflichtet, beim Verlassen des MZG die benützten Wasserhähne abzustellen, die Lichter zu löschen und alle Eingangstüren zu schliessen.
- 1.18. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Beschädigungen oder Verlust von privaten Gegenständen, sowie für Unfälle der Turnhallen- und Platzbenützer ab.
- 1.19. Die Gemeinde kann bei den Gesuchstellern Auflagen und Sicherheitskonzepte einfordern. Der Gemeinderat legt die Bestimmungen und die Benützungsgebühr für die jeweiligen Gesuchsteller fest.
- 1.20. Benützer, welche sich nicht an die Anweisungen des Abwarts halten oder die Benützungsordnung missachten, kann der Gemeinderat das Recht zur Benützung der Einrichtungen und Geräte ganz oder vorübergehend entziehen.
- 1.21. Das generelle Konsumieren von Nikotinwaren ist auf den gesammelten Mehrzweck-Areal und im MZG verboten (ausgenommen gekennzeichnete Raucherzone)

2. Spezielle Vorschriften für die Benützung der Turnhalle

- 2.1. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Schuhen benützt werden. Turnschuhe mit Stollen, Nägeln oder mit färbenden Sohlen sind verboten.
- 2.2. Schuhe, die draussen benützt werden, sind in der Halle zum Turnen verboten.
- 2.3. Wer im Freien turnt, hat die Turnschuhe vor dem Eingang ausziehen oder zu wechseln.
- 2.4. Geräte aus dem Innengeräteraum dürfen nicht ins Freie genommen werden und Geräte aus dem Aussengeräteraum dürfen nicht in die Halle genommen werden.
- 2.5. Alle Geräte sind nach Gebrauch sauber und geordnet zu versorgen.
- 2.6. Jede Manipulation an den Belüftungs- und Bühneneinrichtungen ist untersagt.
- 2.7. Aufhängen von Plakaten ist nur in Absprache mit dem Abwart erlaubt.

3. Dauerbenützung

- 3.1. Die Benützenden bestimmen eine verantwortliche Kontaktperson. Name und Adresse werden im Benutzerplan aufgeführt. Mutationen haben die Benützenden unaufgefordert dem Abwart mitzuteilen.
- 3.2. Die Benützenden haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen, um Störungen zu vermeiden. Einrichtungen und Geräte sind ordnungsgemäss zu behandeln.
- 3.3. Fallen die reservierten Zeiteinheiten aus, ist es dem Abwart so früh als möglich mitzuteilen.
- 3.4. Im ganzen MZG gilt ein generelles Rauchverbot.
- 3.5. Das Konsumieren von Esswaren oder Getränken ist in der Turnhalle untersagt.
- 3.6. Es ist untersagt Handballharze, Haftmittel sowie Turnschuhe mit färbenden Sohlen zu benützen.

4. Spezielle Vorschriften für die Benützung der Aussenanlagen

- 4.1. Das Turnen ist auf den dazu geschaffenen Anlagen auszuführen.
- 4.2. Nach der Benützung des Beachvolleyballfeldes ist der Sand zu ebnen und mit dem Netz zu bedecken.
- 4.3. Die Beachvolleyballanlage ist ausschliesslich zur Ausübung der besagten Sportart freigegeben.
- 4.4. Bei Regenwetter oder bei aufgeweichtem Boden ist die Benützung des Rasenplatzes nur nach Absprache mit dem Abwart möglich.
- 4.5. Nach dem Turnen ist das gebrauchte Material ordnungsgemäss und sauber zu versorgen.

5. Spezielle Vorschriften für die Benützung des MZG als Festhalle

- 5.1. Veranstalter, welche das MZG als Festhalle benützen wollen, reichen ihre Gesuche wie bei Punkt 1.2 beschrieben ein. Im Gesuch müssen die Räumlichkeiten angekreuzt sein, welche für die Festlichkeiten benötigt werden. Zusätzliche genützte Räumlichkeiten, welche nicht im Gesuch angegeben wurden, werden nach Aufwand verrechnet. Ferner müssen das Datum und die gewünschte Zeit für die Verlängerung der Polzeistunde des Festanlasses im Gesuch enthalten sein.
- 5.2. Die Vorbereitungsarbeiten sind mit dem Abwart abzusprechen und so durchzuführen, dass der Turnbetrieb und die Schulergänzenden Betreuung (SEB) nicht gestört werden.
- 5.3. Bei der Übergabe wird die Gesuchstellende Person vom Abwart die nötigen Instruktionen für die Schlussreinigung erhalten.
- 5.4. Bei der Abgabe hat der Gesuchsteller vor Ort zu sein und die genutzten Räumlichkeiten inklusive Sanitäreanlagen sauber und ordentlich abzugeben.
- 5.5. Die Eingänge sind von Abfall sauber zu halten.
- 5.6. Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache der Veranstalter. Beim Aufräumen müssen die Tische und Stühle mit feuchten Lappen gereinigt und laut Beschreibung aufgeräumt werden. Dies betrifft auch das Vereinszimmer.
- 5.7. Die benutzte Küche ist vom Veranstalter sauber zu reinigen und das Geschirr laut Anschrift in die Schränke einzuräumen.
- 5.8. Der Hallenboden ist besenrein abzugeben. Die restlichen Böden sind feucht zu wischen.
- 5.9. Die Bühne und die dazugehörige Technik (Mikrofon, Beamer, Kabel, Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtungen usw.), dürfen nur vom Abwart oder einer von ihm bestimmten Person bedient werden. Das Technikmaterial muss nach Gebrauch ordnungsgemäss in die dafür angeschriebenen Boxen eingeräumt und auf der Bühne deponiert werden.
- 5.10. Der Veranstalter (Gesuchsteller) haftet für Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen.
- 5.11. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Festbesucher ab.
- 5.12. Jede Manipulation an Belüftungs- und Bühneneinrichtungen ist verboten.
- 5.13. Sofern die vorhandenen Parkplätze voraussichtlich nicht ausreichen, hat der Veranstalter eine Parkordnung dem Gesuch beizulegen. Im Weiteren haben die Veranstalter für die Verkehrsregelung zu sorgen.
- 5.14. Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass sich die Besucher der Veranstaltung gegenüber der Nachbarschaft ruhig und diszipliniert verhalten.

- 5.15. Für Grossanlässe ist vom Veranstalter ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen. Diese Person ist verantwortlich für das Sicherheitskonzept, insbesondere für die Einhaltung der Merkblätter der Kant. Feuerpolizei (20/35 sowie 20/08). Der Veranstalter hat zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde kann gegebenenfalls die nötigen Auflagen dem Veranstalter im Gesuch schriftlich mitteilen.

Jegliche Vergehen / Zuwiderhandlungen gegen diese Gemeindevorschrift werden mit einer Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

Siblingen, 07.07.2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Karin Spengler	Monika Vogelsanger
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Anhang I**Gebühren für die Benützung des Mehrzweckgebäudes und der Aussenanlagen**

Ort	Siblinger Vereine/ Institutionen	Siblinger Einwohner	Auswärtige
Turnhalle inkl. Geräteraum + Garderoben UG	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Küche	CHF 50.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Vereinszimmer (max. 40 Pers.)	kostenlos	CHF 80.00	CHF 160.00
Bühne	CHF 25.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Elektroanlage Bühne	CHF 50.00	CHF 150.00	CHF 300.00
Stuhl- und Tischlager	CHF 25.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Aussenanlage und Hartplatz inkl. WC und Nasszellen	kostenlos	CHF 300.00	CHF 600.00
Aussenplatz	kostenlos	auf Anfrage	auf Anfrage
Geschirr	nach Aufwand mind. CHF 100.-	nach Aufwand mind. CHF 100.-	nach Aufwand mind. CHF 100.-
Vorbenutzung oder Nachbenutzung		CHF 50.00	CHF 100.00

Zuschlag für Grossveranstaltungen pauschal	CHF 300.00
Mehraufwand Abwart	CHF/h 80.00

Semesterpauschale für Siblinger Interessengruppen	Semesterpauschale für auswärtige Vereine
CHF 400.00 *	CHF 800.00 *

- Jeder Verein hat einen kostenlosen Anlass pro Jahr im MZG zugut
- Die Patentgebühren sind in diesem Preisen nicht enthalten

* Für eine Wocheneinheit von 1-2 Stunden (ausgenommen Wochenende und Feiertage)

Merkblatt für Anlässe mit grosser Personenbelegung

Auszug aus den Brandschutzvorschriften des Kantons Schaffhausen.

Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter), sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer oder Benützer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw. sowie jede Nutzungs- oder Zweckveränderung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei.

Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen. Im speziellen sind bei Veranstaltungen folgende Vorschriften zu beachten:

1. Maximal zulässige Personenbelegung bezogen auf vorhandene Raumausgänge:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | 50 - 100 Personen | 2 Ausgänge mit je min. 0,90 m Türbreite.
Die Ausgänge können zu 1 Treppenanlage führen. |
| 1.2 | 100 - 200 Personen | 3 Ausgänge mit je 0,90 m Türbreite. |
| | oder | 2 Ausgänge mit je 1,20 m und 0,90 m Türbreite.
Die Ausgänge müssen zu 2 Treppenanlagen führen. |
| 1.3 | mehr als 200 Personen: | sämtliche Türbreiten müssen min. 1,20 m betragen. |
| | - Erdgeschoss: | pro 100 Personen 0,60 m Türbreite |
| | - Obergeschosse: | pro 60 Personen 0,60 m Türbreite |
| | - Untergeschosse: | pro 50 Personen 0,60 m Türbreite |
| | - Die Ausgänge müssen ins Freie oder min. zu zwei Treppenanlagen führen. | |
| 1.4 | Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nicht-brennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1,20 m aufweisen. In Fluchtwegbereichen sind brennbare Dekorationen unzulässig. | |
| 1.5 | Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind. | |

2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Flucht- und Verkehrswege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren, etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt werden.

3. Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind gemäss der Brandschutzrichtlinie «Sicherheitsbeleuchtungen» mit entsprechender **Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitskenn-Zeichnung** (Symbole, Piktogramme)

zu versehen.

4. Für **Bestuhlungen** sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

4.1 Konzertbestuhlung: (Bestuhlung ohne Tische)

- Freiraum zwischen Sitzreihen: min. 0,45 m breit
- **Zwischengänge, Fluchtwege etc. im Raum** **min. 1,20 m breit**
- Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang max. 16 Sitzplätze
- zweiseitiger Zugang max. 32 Sitzplätze

- Die Stühle in den Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (gilt nicht für Bänke).

4.2 Bankettbestuhlung: (Bestuhlung mit Tischen)

- Abstand zwischen den Tischreihen: min. 1,40 m breit
- **Ausscheidung der Flucht- und Verkehrswege:** **min. 1,20 m breit**

5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
6. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und so weit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen.

Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet.

7. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind u.a. gemäss Brandschutzvorschriften zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie die zu-treffenden Vorschriften anderer Instanzen sind einzuhalten.
8. Dekorationen müssen dem Merkblatt 20/08 (z.B. Brandkennziffer 5.2) entsprechen. Sie dürfen im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Sie sind so anzubringen, dass kein Brandrisiko entsteht und die Sicherheit von Personen und der Fluchtwege im Brandfall nicht beeinträchtigt wird. Bei diesbezüglichen Unklarheiten ist vor Beginn der Veranstaltung mit der Feuerpolizei Kontakt aufzunehmen.
9. Je nach Risiko und Gefährdung sind noch Angabe der Bauverwaltung, der Feuerpolizei oder der örtlichen Feuerwehr weitere Massnahmen zu treffen:
- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln (Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten, Löschdecken, Leitungen der Feuerwehr unter Druck, etc.)
 - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten
 - Anordnung einer Feuerwache (Angehörige der Pflichtfeuerwehr) mit Kostenfolge zu Lasten des Veranstalters
 - Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr, Sanität etc. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen,

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

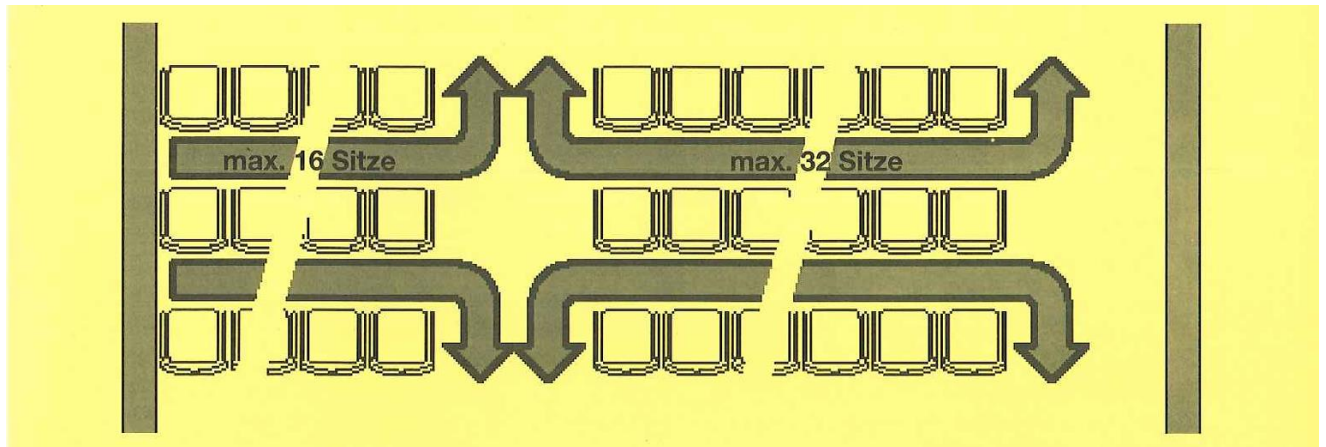
10. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Ambulanz- und Feuerwehrzufahrten sind zwingend freizuhalten, und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit gut zugänglich sein.
11. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt, die Anordnungen der Funktionäre sind unbedingt zu befolgen. Aufwendungen der Feuerpolizei können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
12. Auflagen anderer Amtsstellen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
13. **Die Lokalitäten und Einrichtungen sind möglichst frühzeitig, aber vor Veranstaltungsbeginn der örtlichen Bauverwaltung oder Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.**
Für zusätzliche Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die vorhergehend aufgeführten Instanzen.

Merkblatt über die Dekoration von Hallen, Sälen, Wirtschaften, Versammlungsräumen, Bars, Cafés etc. :

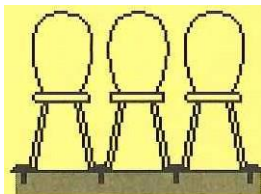
1. Für die Dekorationen dürfen nur Materialien verwendet werden, die nicht leichtbrennbar sind. Bei Anlässen mit grosser Personenbelegung (mehr als 100 Personen) dürfen nur schwerbrennbare Dekorationsmaterialien (z.B. Brandkennziffer 5.2) zur Anwendung gelangen.
2. Papier für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen, Wandverkleidungen) ist durch eine Imprägnierung schwerbrennbar zu machen (z.B. «Wasserglas» sowie handelsübliche Anti-Flam-Sprays).
3. Wandverkleidungen aus Folien oder Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen.
4. Es ist verboten, Dekorationen so anzubringen, dass sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen entzündet werden können oder dass gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
5. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden. Matten aus geschältem Schilf, die durch Imprägnierung (oder Anstrich) schwerbrennbar gemacht worden sind, dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden - nicht aber für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen.
6. Polystyrol darf für kleinere Dekorationsartikel verwendet werden, *nicht aber für Decken- und Wand-verkleidungen oder Raumunterteilungen.*
7. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.
8. Bei ungünstigen Ausgangsverhältnissen (Fluchtwege) und/oder Räumen mit grossen Personenbelegungen ist nötigenfalls für eine Feuerwache zu sorgen. Diese ist in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Feuerwehrkommando zu organisieren. Eventuell müssen behelfsmässig zusätzliche Fluchtwege erstellt werden.
9. Dekorationen dürfen keine Ausgänge, Löscheinrichtungen, sicherheitsbeleuchtete Fluchtwegmarkierungen (Notbeleuchtungen), Brandmelder, Handalarmtaster, Sprinkler oder Wasserlöschposten verdecken oder deren Funktion verunmöglichen.
10. **Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden!**

Im Brandfall: mit der Telefon-Nummer 118 sofort die Feuerwehr alarmieren!

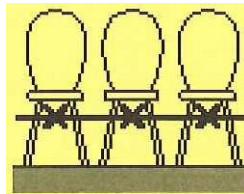
(a) Anzahl Sitze pro Reihe



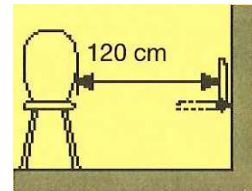
(b) Befestigung der Bestuhlung



Unverrückbar
am Boden



Unlösbar
vom Publikum



Selbständig
hochklappend

Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen

